

Beilage No. I.

Auszug aus einem an das hohe Finanzministerium von den ständischen Deputirten zum Bergbau unter dem 19. Dezember 1831 erstatteten Bericht.

(S. XVIII. Beilage No. II. in des Herrn Oberberghauptmanns Freiherrn v. Herder Schrift: „der tiefe Meißner Erbstolln,“ Leipzig 1838).

Wenn nach der ständischen Schrift vom 21. Aug. d. J. und nach dem darauf erfolgten allerhöchsten Decrete vom 2. Septbr. d. J. den zeither in mehreren allgemeinen Landtagsangelegenheiten bestandenen ständischen Deputationen zur Pflicht gemacht worden ist, ihre Geschäfte bis zur Bildung der verfassungsmäßig zu constituirenden Staatsministerien fortzuführen &c.

Indem wir nun aus einem uns von den ehemaligen Ständen Sachsens übertragenen Wirkungskreise scheiden, &c. um so mehr müssen wir wünschen, daß auch die künftigen Vertreter der Nation einem so wichtigen Zweige der National-Industrie, wie der sächsische Bergbau ist, eine rege Theilnahme schenken mögen. &c. *)

Bei einer Production von jährlich wenigstens

1 3/4 Millionen Thaler

an Werth, bei einer baaren Vermehrung des Staatseinkommens von beiläufig

40'000 Thlr. — —

an Zehnten und Zwanzigsten, — Beiträge an Quatember- und Receptgeldern, an Lade- und Waagegeldern ungerechnet, — bei einer Anzahl von ungefähr 10'000 Arbeitern, welche mit ihren Familien auf 40'000 Seelen steigen, die vom Bergbau unmittelbar leben, übersteigt der Berg- und Hüttenbetrieb vielleicht jedes andere Gewerbe Sachsens und ist in das innere Leben des Staats so verzweigt, daß jede Institution desselben, sie betreffe nun die Gesetzgebung in der Besteuerung auf directem oder indirectem Wege, in der Verwaltung der Forsten und anderer Gegenstände, in der Justizpflege, der Polizei- und Militär-Verfassung, welche den Ständen zur Be-

*) Hier hätte gesagt werden sollen: — „wie der sächsische Bergbau und das Eisenhüttenwesen ist,“ — denn Letzteres bedarf eine eigenthümliche vom Silberbergbau abweichende Verfassung. — Daß dies nicht geschah, hat allen in Bergregalitäts-Verhältnissen stehenden Hammerwerken seit 1831 ungemein geschadet; denn indem dieses wichtige National-Gewerbe in obigem Bericht der damaligen ständischen Deputirten nicht ausdrücklich genannt worden war, ist es seitdem mit allen Baumwoll- und Wollen-Manufacturen und anderen Fabriken nach einem Maßstab behandelt, die in den alten Zeiten Behufs der Conservation der Hammerwerke gegebenen Privilegien und Concessionen, die ihrer eigenthümlichen Verhältnisse wegen nöthige Verfassung, überhaupt die ganze Eisensabrikation wenig beachtet worden.